

EINWOHNERGEMEINDE



SEEDORF

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR GEMEINDEANLAGEN

vom 1. Januar 2011 mit Revision vom 3. September 2019

Benützungsordnung für Gemeindeanlagen

In dieser Benützungsordnung werden Personen in der männlichen Wortform bezeichnet. Bei Frauen gilt sinngemäss die weibliche Bezeichnung. *[Fassung vom 03.09.2019]*

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Die im Anhang genannten Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte können von Vereinen, Organisationen und Privaten genutzt werden.

² Wer Gemeindeanlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte zum Gebrauch überlassen erhält, unterliegt dieser Benützungsordnung. Für nicht explizit erwähnte Bereiche wird diese sinngemäss angewendet. Übergeordnet gelten die Gemeindeordnung sowie die Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Seedorf.

³ Die Schul- und Sportanlagen sowie die Kindergärten dienen grundsätzlich dem Schul- und Kindergartenbetrieb, die Schutzräume dem Bevölkerungsschutz. Schule, Kindergärten und Bevölkerungsschutz haben bezüglich Nutzung in jedem Fall Vorrang.

⁴ Die Benützung der Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte durch Dritte darf den Schulbetrieb und die Belange des Bevölkerungsschutzes nicht stören.

⁵ Die gemischte Nutzung erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis unter den verschiedenen Benutzern.

Art. 2 *[Fassung vom 03.09.2019]*

Zuständigkeit

¹ Die für die Liegenschaften der Gemeinde zuständige Kommission kontrolliert die Einhaltung der vorliegenden Benützungsordnung.

² Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung hat folgende Aufgaben:

- Bewilligung der Benützungsgesuche
- Erstellung des Belegungsplanes
- Ausgabe und Einzug von Schlüsseln

³ Der Hauswart hat folgende Aufgaben:

- gemäss Stellenbeschrieb Hauswart

Art. 3

Gesuche

¹ Die Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Sie befinden sich auch auf www.seedorf.ch.

² Das vollständig ausgefüllte offizielle Gesuchsformular ist mindestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

³ gestrichen [Fassung vom 03.09.2019]

⁴ Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden durch die zuständige Verwaltungsabteilung zur Nachbearbeitung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zurückgewiesen. [Fassung vom 03.09.2019]

⁵ Provisorische Reservierungen gelten für die Dauer von maximal 14 Tagen.

Art. 4

Bewilligungen

¹ Bewilligungen für die Belegung dürfen nur erteilt werden, wenn eindeutig feststeht, wer für die Durchführung der Übung oder des Anlasses verantwortlich ist. Veranstaltungen, die nach ethischen Auffassungen gegen Brauch und Sitte verstossen, werden nicht bewilligt.

² Es bleibt der zuständigen Verwaltungsabteilung vorbehalten, die Vermietung der Räumlichkeiten abzulehnen. Bei unsachgemässer Benützung kann eine weitere Vermietung der Räume verweigert werden. [Fassung vom 03.09.2019]

³ Bei Belegung durch Grossveranstaltungen wie Turnfeste, Musiktage, Ausstellungen und Werbeveranstaltungen entscheidet die für Liegenschaften der Gemeinde zuständige Kommission über die Bewilligung. [Fassung vom 03.09.2019]

⁴ Mit einer Kopie der Bewilligung sind die betroffenen Hauswarte, Schulen und Vereine zu informieren.

Art. 5 [Fassung vom 03.09.2019]

Dauerbenützungen

¹ Für eine Dauerbenützung ist eine regelmässige Belegung durch mindestens acht Personen erforderlich, wenn Gesuche anderer Benützer vorliegen. Andernfalls wird der Benützer benachrichtigt und die Dauerbenützung kann für das nächste halbe Jahr aufgelöst werden.

² Wenn keine Gründe vorliegen, die die Auflösung der Dauerbenützung erfordern, laufen Bewilligungen für die Dauerbenützer Ende Jahr automatisch weiter.

Art. 6 [Fassung vom 03.09.2019]

Sperrzeiten

¹ Für die Schulen der Einwohnergemeinde Seedorf ist – ausser während den Ferien und an Wochenenden – grundsätzlich die ganze Anlage von 07.30 – 18.00 Uhr reserviert.

² Ausserhalb der Schulzeit, d.h. ab 18.00 Uhr und während den Ferien, sind Belegungen durch die Schule ebenfalls mit Gesuch anzukündigen.

Art. 7

Spezialbewilligungen

¹ Das Einholen sämtlicher weiterer erforderlicher Bewilligungen (z.B. für Alkoholausschank, Überzeitbewilligung, Verkehrsbeschränkungen wie Parkieren auf der Gemeindestrasse usw.) ist Sache der Benützer.

Absagen / Annulation	<p>Art. 8</p> <p>¹ Absagen von Anlässen sind mindestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich an die zuständige Verwaltungsabteilung zu richten. <i>[Fassung vom 03.09.2019]</i></p> <p>² Die Kosten für Absagen sind in der Gebührenverordnung festgelegt.</p>
II. Benützungsregeln	
Verantwortlichkeiten	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung eines Anlasses trägt der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin.</p> <p>² Die Benützungsordnung gemäss dem Anhang ist einzuhalten. Anordnungen und Weisungen der Hauswarte sind zu befolgen. <i>[Fassung vom 03.09.2019]</i></p> <p>³ Ausserordentliche Vorfälle sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. <i>[Fassung vom 03.09.2019]</i></p>
Schlüssel	<p>Art. 10</p> <p>¹ Vereine und Organisationen mit einer Dauerbelegung erhalten gegen eine Schlüsselempfangsbestätigung die nötige Anzahl Schlüssel.</p> <p>² Der Schlüsselbesitzer haftet für Verluste.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Benutzer sind für die sachgemässe Benützung der Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände verantwortlich. Das benützte Material ist jeweils an seinem Lagerplatz zu versorgen. Bei der Übernahme festgestellte und während der Benützung verursachte Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden. Die Benutzer haften für absichtlich oder fahrlässig verursachte Beschädigungen. <i>[Fassung vom 03.09.2019]</i></p> <p>² Jeder Hallenbenützer anerkennt mit dem Einreichen eines Benützungsgesuches automatisch den Inhalt dieser Benützungsordnung.</p>
Haftung	<p>Art. 12</p> <p>¹ gestrichen <i>[Fassung vom 03.09.2019]</i></p> <p>² Vereine und Veranstalter haften gegenüber der Einwohnergemeinde Seedorf für Beschädigungen durch Vereinsmitglieder und Besucher.</p> <p>³ Die Gemeinde kann insbesondere bei Grossanlässen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.</p>
Übernahme / Rückgabe	<p>Art. 13</p> <p>¹ Für die Übernahme und Rückgabe der Anlagen und Geräte bei Veranstaltungen ist mindestens 2 Tage vor dem Veranstaltungstermin mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen. <i>[Fassung vom 03.09.2019]</i></p>

² Die Rückgabe der Anlagen hat am Sonntag bis spätestens 20.00 Uhr zu erfolgen.

Art. 14

Parkplätze / Verkehr

¹ Die Benutzer sind bei Anlässen für die Parkordnung verantwortlich. Die Zufahrten zum Veranstaltungsort sind zu signalisieren und zu überwachen.

Art. 15

Rauchverbot

¹ In den Räumen von sämtlichen Liegenschaften gilt ein striktes Rauchverbot. *[Fassung vom 03.09.2019]*

Art. 16

Nachtruhe, Lärm

¹ Die Benutzer werden angehalten, die Nachtruhe ab 22.00 Uhr einzuhalten. Das heisst, dass beim Verlassen der Liegenschaften kein Lärm verursacht wird.

² Die Veranstalter von Anlässen haben dafür zu sorgen, dass unnötiger Lärm vermieden wird.

³ Beim Sonntagsbetrieb ist darauf zu achten, dass Lärmentwicklung während des Gottesdienstes vermieden wird.

Art. 17 *[Fassung vom 03.09.2019]*

Lichter / Fenster

¹ Wer einen Raum zuletzt verlässt, hat das Licht zu löschen und die Fenster zu schliessen. Wer die Anlage zuletzt verlässt, hat sämtliche Lichter zu löschen und sämtliche Fenster zu schliessen. Die Aussenbeleuchtungen schalten automatisch ab.

Art. 18

Aussenanlagen

¹ Die Aussenanlagen stehen der Gemeindebevölkerung zur freien Benützung im Rahmen dieser Benützungsordnung bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Dabei haben die Schulen und die im Belegungsplan aufgeführten Vereine und Gruppen den Vorrang.

² Die Rasenflächen werden durch den zuständigen Hauswart überwacht und in Bezug auf die Spielbarkeit beurteilt. Unbespielbarer Rasen wird durch eine Tafel gekennzeichnet und darf nicht betreten werden. *[Fassung vom 03.09.2019]*

³ Auf dem Rasenspielfeld sind Fussballschuhe mit auswechselbaren Stollen nicht gestattet. Auf der Rasenlaufbahn und dem Hartplatz dürfen Nagelschuhe verwendet werden.

⁴ Das Beachvolleyfeld muss nach Spielende wieder abgedeckt werden. Das Feld wird durch den zuständigen Hauswart überwacht und in Bezug auf die Spielbarkeit beurteilt. Darf das Beachvolleyfeld nicht benützt werden, wird dies durch eine Tafel gekennzeichnet. *[Fassung vom 03.09.2019]*

Art. 19

Sicherheit

¹ Der Veranstalter hat bei Anlässen für die Sicherheitsmassnahmen wie das Freihalten des Notausganges, des Einhalten der feuerpolizeilichen Vorschriften, usw. selber zu sorgen.

² Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass sie die Standorte der Handfeuerlöscher kennen und diese bedienen können.

³ Jugendabteilungen und Schulklassen dürfen die Geräte nur nach Weisungen der Lehrerschaft oder der Leiter aufstellen und benützen.

Art. 20

Hallenbenützung
(Sportbetrieb)

¹ Die Halle darf nur mit sauberen Hallenschuhen betreten werden. *[Fassung vom 03.09.2019]*

² Jugendabteilungen und Schulklassen dürfen die Halle nur unter Aufsicht der Lehrperson oder dem Leiter betreten. Die Lehrperson oder der Leiter verlässt den Raum nach der Turnlektion zuletzt. *[Fassung vom 03.09.2019]*

³ Der Umgang mit Seilvorrichtungen und Ketten und die Benützung der Schnitzelgrube der Turnhalle Baggwil verlangen wegen der Unfallgefahr grosse Sorgfalt. Nach dem Gebrauch der Vorrichtungen dürfen weder Seile noch Ketten den Boden berühren.

⁴ Der Austausch von Aussen- und Innengeräten ist die Ausnahme. Wenn sie von aussen in die Halle oder den Innengeräteraum gebracht werden, sind sie gründlich zu reinigen.

⁵ Die Mehrweckhalle Seedorf ist spätestens um 23.30 Uhr, die Turnhalle Baggwil spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen. Ausnahmen bilden Anlässe.

Art. 21

Hallenbenützung
(Anlässe)

¹ Der Aufwand für die Vorbereitung, Durchführung, das Wegräumen und die Reinigung ist durch die Veranstalter zu tragen. Die Aufsichtsfunktion des Hauswarts ist Bestandteil dessen Stellenbeschriebes. Die Vereine haben sich beim Hauswart über die zu verwendenden Geräte und Reinigungsmittel zu erkundigen. Der Aufwand allfälliger Nachreinigungen durch den Hauswart geht zu Lasten des fehlbaren Veranstalters. *[Fassung vom 03.09.2019]*

² Bei Anlässen der Vereine stehen diesen max. drei Vorübungsdaten, inkl. Hauptprobe zur Verfügung. Die Vorübungen sollten möglichst dann stattfinden, wenn kein anderer Verein die Halle benützt.

³ Für Theaterübungen kann die Anzahl der Vorübungsdaten erhöht werden. Diese Übungen sind grundsätzlich dann abzuhalten, wenn kein anderer Verein die Halle benützt. *[Fassung vom 03.09.2019]*

⁴ gestrichen *[Fassung vom 03.09.2019]*

⁵ Wenn die Bühne der Mehrzweckhalle Seedorf als Tanzfläche benützt wird, ist das Geländer zu montieren.

⁶ Nach jedem Anlass erfolgt eine gemeinsame Kontrolle der Räume durch einen Vertreter des Veranstalters und durch den zuständigen Hauswart. *[Fassung vom 03.09.2019]*

Bewirtung,
Barbetrieb

Art. 22

¹ Bewirtung und musikalische Unterhaltung ist gemäss Bewilligung gestattet.

² Mehrzweckhalle Seedorf:

Es darf grundsätzlich nur in der Halle und in der Eingangshalle des Erdgeschosses gewirtet werden. Weitere Räumlichkeiten auf Anfrage und gemäss Bewilligung.
[Fassung vom 03.09.2019]

^{2a} Multifunktionsraum (Pustebume) Schulhaus Seedorf:

Es darf in einfachem Rahmen gewirtet werden. *[Fassung vom 03.09.2019]*

³ Turnhalle Baggwil:

Es darf grundsätzlich nur in der Halle, in der Eingangshalle des Erdgeschosses und im Mehrzweckraum gewirtet werden. Weitere Räumlichkeiten gemäss Bewilligung.

⁴ Barbetrieb:

Barbetrieb ist nur in der Halle sowie Eingangshalle der Mehrzweckhalle Seedorf und Turnhalle Baggwil gestattet. *[Fassung vom 03.09.2019]*

III.

Gebühren

Benützungsg-
gebühren

Art. 23

¹ Die Benützungsggebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt und in der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Seedorf geregelt.

Gebührenpflicht

Art. 24

¹ Gebührenpflichtig sind:

- Gewinnbringende / kommerzielle Anlässe
- nicht gewinnbringende Anlässe in der Mehrzweckhalle
- nicht gewinnbringende Anlässe von Einzelpersonen und auswärtigen Institutionen.

² gestrichen *[Fassung vom 03.09.2019]*

Gewinnbringende
Anlässe

Art. 25

¹ Ein Anlass gilt als gewinnbringend:

- a) mit dem Betreiben eines Restaurationsbetriebes
- b) mit der Erhebung eines Eintrittes
- c) mit der Erhebung eines Startgeldes
- d) mit der Erhebung eines Kursgeldes.

Gebührenbefreiung

Art. 26

¹ Die unentgeltliche Benützung der Anlagen gilt in folgenden Fällen:

- a) Offizielle Anlässe der Gemeinde
- b) Organisierte Anlässe der Schule
- c) Dauerbenützungen für ortsansässige Vereine
- d) nicht gewinnbringende Anlässe der ortsansässigen Vereine
- d) gemäss Beschluss der für die Liegenschaften der Gemeinde zuständigen Kommission in Einzelfällen. *[Fassung vom 03.09.2019]*

² Vereine, welche einen Beitrag der Einwohnergemeinde Seedorf erhalten gelten als ortsansässig. *[Fassung vom 03.09.2019]*

Nicht geregelte
Gebühren

Art. 27

¹ Die für die Liegenschaften der Gemeinde zuständige Kommission legt die Gebühren für Benützungen fest, die in der Gebührenverordnung nicht geregelt sind. *[Fassung vom 03.09.2019]*

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

¹ Diese Benützungsordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die Hallenordnung für die Mehrzweckhalle Seedorf und die Turnhalle Baggwil vom 10. Februar 2005.

² Die vom Gemeinderat am 3. September 2019 beschlossene Änderungen treten auf den 1. Oktober 2019 in Kraft. *[Fassung vom 03.09.2019]*

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 2. Dezember 2010.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Hans Peter Heimberg

Die Gemeindeschreiberin:
Nadine Harnischberg

BEKANNTMACHUNG

Die Inkraftsetzung der Benützungsordnung wurde publiziert im Amtsanzeiger Aarberg Nr. 51 vom 24. Dezember 2010.

Seedorf, 11. Januar 2011 Die Gemeindeschreiberin:
Nadine Harnischberg

Änderungen vom 3. September 2019

Der Gemeinderat hat die Änderungen in der vorliegenden Benützungsordnung für Gemeindeanlagen am 3. September 2019 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Schori

Daniela Weber

BEKANNTMACHUNG

Die Inkraftsetzung der Benützungsordnung wurde publiziert im Anzeiger Aarberg vom 13. September 2019.

Seedorf, 13. September 2019 Die Gemeindeschreiberin
Daniela Weber

V. ANHANG 1 – ÜBERSICHT ÜBER DIE HAUPTSÄCHLICHE VERWENDUNG DER RÄUME UND ANLAGEN [Fassung vom 03.09.2019]

ALTES GEMEINDEHAUS Erdgeschoss / Dachstock	hauptsächliche Nutzung - Hochzeitapéros - Kulturelle Anlässe - Versammlungen - Kurse	nicht erwünscht
DORFHAUS FRIESWIL Erdgeschoss	hauptsächliche Nutzung - Kulturelle Anlässe - Versammlungen - Kurse - Geburtstagsfeier, Familienfeste	nicht erwünscht
MEHRZWECKHALLE Allgemein	hauptsächliche Nutzung	nicht erwünscht - private Anlässe
Halle, Bühne	- Gemeindeversammlung - Schule - Sport - Kulturelle Anlässe - Versammlungen	
Leitergarderobe	- Lehrerschaft - Anlässe mit Bühnenbetrieb - Leiter und Verantwortliche	
Garderobe EG	- Schule - Anlässe und Versammlungen mit Hallenbelegung	
Office	- Anlässe mit Bewirtung	
Vereinsraum	- Schule - Vereinsübungen	
Schulküche, Vorrat, Keller	- Schule - eine andere Benützung gemäss Bewilligung	
Handarbeitszimmer	- Schule - eine andere Benützung gemäss Bewilligung	
Aussenanlage	- Schule - Sport - eine andere Benützung gemäss Bewilligung	

SCHULHAUS SEEDORF Multifunktionsraum (Pustebblume)	hauptsächliche Nutzung - Schule - Vereine - Kulturelle Anlässe - Versammlungen - Kurse	nicht erwünscht - private Anlässe
SCHULHAUS LOBSIGEN Turnhalle	hauptsächliche Nutzung - Schule - Sport - Kulturelle Anlässe - Versammlungen - Kurse	nicht erwünscht - private Anlässe
SCHULHAUS WILER Musikzimmer / Textiles Gestalten	hauptsächliche Nutzung - Schule - Vereine - Kulturelle Anlässe - Versammlungen - Kurse	nicht erwünscht - private Anlässe
Turnhalle	- Schule - Sport - Kulturelle Anlässe - Versammlungen - Kurse	- private Anlässe
SCHULHAUS UND TURNHALLE BAGGWIL Allgemein	hauptsächliche Nutzung	nicht erwünscht - private Anlässe
Halle	- Schule - Sport - Kulturelle Anlässe - Versammlungen	
Sanitätszimmer	- Lehrerschaft - Leiter und Verantwortliche	
Mehrzweckraum	- Schule - Vereinsübungen - Versammlungen - Anlässe und Versammlungen mit Hallenbelegung - eine andere Benützung gemäss Bewilligung	
Garderobe	- Schule - Sport - eine andere Benützung gemäss Bewilligung	

Dachstock
- Schule
- Vereine
- Versammlungen

Aussenanlage
- Schule
- Sport
- eine andere Benützung gemäss Bewilligung

PARKPLÄTZE

Allgemein

hauptsächliche Nutzung

- alle Benützer und Besucher
- eine andere Benützung gemäss Bew.

nicht erwünscht

- Dauerparkierer
- Fahrzeuge ohne
Kontrollschild

DORF- UND SPIELPLATZ

Dorfplatz

hauptsächliche Nutzung

- alle Benützer und Besucher
- eine andere Benützung mit Bewilligung
z.B. für:
- Vereine
- Kulturelle Anlässe
- Markt

nicht erwünscht

Spielplatz

- alle Benützer und Besucher